

08.11.2022

Beschlussvorlage Nr.: 2022/239

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

**Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung für die Betriebskostenzuschüsse an die Freien Träger von Kindertagesstätten**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ausschuss für Jugend, Soziales, In-tegration und Teilhabe	24.11.2022 -							
Verwaltungsausschuss	05.12.2022 -							
Rat	08.12.2022 -							

**Beschlussvorschlag**

Gemäß § 117 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wird eine überplanmäßige Aufwendung für die erforderliche Auszahlung von laufenden Betriebskostenzuschüssen sowie Nachzahlungen aus noch offenen Betriebskostenabrechnungen an die Freien Träger von Kindertagesstätten in Höhe von 1.692.000 EUR bei dem Produktkonto 3611512.4318000 bewilligt.

Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendung erfolgt durch Mehreinnahmen bei den Steuerer-trägern und ansonsten im Rahmen der Gesamtdeckung des Ergebnishaushaltes.

**Anlass und Ziele**

Die Freien Träger refinanzieren die Kindertagesstätten in ihrer Trägerschaft durch Personalkos-tenzuschüsse (Finanzhilfe), Elternbeiträge/Gebühren sowie Finanzmittel aus Förderrichtlinien. Das verbleibende Defizit wird entsprechend der inzwischen größtenteils mit den Trägern der Kin-dertagesstätten abgeschlossenen Betriebsführungsverträge durch die Stadt Neustadt a. Rbge. ausgeglichen. Dies erfolgt mittels Abschlagszahlungen auf Grundlage rechtzeitig vorgelegter Haushaltspläne für das laufende Haushaltsjahr und vorzulegender Betriebskostenabrechnungen nach Ende des Haushaltsjahres.

Die im städtischen Haushalt für die Betriebskostenzuschüsse zur Verfügung stehenden Mittel reichen nicht aus, um allen sich abzeichnenden Zahlungsverpflichtungen in 2022 nachkommen zu können, sodass zusätzliche Mittel überplanmäßig bereitgestellt werden müssen.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		
Haushaltsjahr: 2022		
Produkt/Investitionsnummer: 3611512.4318000		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	1.692.000 EUR	EUR
<b>Saldo</b>	<b>1.692.000 EUR</b>	<b>EUR</b>

### **Begründung**

Um ausreichend Haushaltsmittel für die laufenden Betriebskostenabschläge im Haushalt einplanen zu können, müssten die Haushaltspläne der Freien Träger rechtzeitig für die Haushaltsplanung des Folgejahres vorliegen. Seitens der Leitung des Fachdienstes Kinder und Jugend wurden die Freien Träger im Frühjahr dieses Jahres aufgefordert, die noch fehlenden Haushaltspläne für das Jahr 2022 sowie die Haushaltspläne für 2023 einzureichen. Jedoch wurden fast alle Haushaltspläne für dieses Jahr erst ab April bis Ende September 2022 eingereicht. Folglich konnte die tatsächlich erforderliche Höhe an Finanzmitteln für die laufenden Betriebskostenzuschüsse erst jetzt ermittelt werden. Für das Jahr 2023 liegen trotz letztmaliger Erinnerung im Oktober 2022 derzeit nur 10 von 26 Haushaltsplänen vor.

Des Weiteren sind auch Betriebskostenabrechnungen für das Jahr 2021 noch bis Mitte Oktober 2022 hinein eingereicht worden.

Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung waren Abschlagszahlungen für laufende Betriebskostenzuschüsse in Höhe von insgesamt rund 6.510.000 EUR ausgezahlt worden. Weitere 2.000.000 EUR, auf die ein grundsätzlicher Zahlungsanspruch der betreffenden Träger besteht, wurden bisher zurückbehalten, weil die Betriebsführungsverträge noch ausstehen oder der aktuelle Haushaltsplan noch nicht vorgelegt wurde. Darüber hinaus konnten aufgrund verspäteter Einreichung der Betriebskostenabrechnungen durch die Träger sowie der hinlänglich bekannten Personalsituation im Fachdienst 51 ab dem Jahr 2020 noch nicht alle seit dem Jahr 2018 vorliegenden Betriebskostenabrechnungen abschließend bearbeitet werden. Auch hat ein Freier Träger bestehende Nachzahlungen aus seinen Betriebskostenabrechnungen für die Jahre 2019 bis 2021 erst Mitte Oktober 2022 angekündigt, die vollständigen Abrechnungsunterlagen bisher aber noch nicht beim Fachdienst 51 eingereicht. Aufgrund der hier vorliegenden bzw. angekündigten Betriebskostenabrechnungen zeichnen sich Nachforderungen in Höhe von 1.490.000 EUR ab, wovon rund 850.000 EUR auf das Jahr 2021 entfallen.

Um allen Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können, werden insgesamt 10.000.000 EUR auf dem Produktkonto 3611512.4318000 benötigt. Derzeit stehen dort nur 8.308.000 EUR (inklusive 570.000 EUR noch nicht aufgelöster Rückstellungen aus den Jahren 2019 bis 2021) zur Verfügung, sodass für den Differenzbetrag (1.692.000 EUR) die Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung erforderlich ist.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Neustadt ist gut versorgt. Durch die Schaffung ausreichender Kita-Plätze, sorgt die Stadt für eine hohe Lebensqualität für Familien.

### **Auswirkungen auf den Haushalt**

Wie oben dargelegt, ist die Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung im Umfang von

1.692.000 EUR erforderlich.

Gemäß § 117 Abs. 1 Satz 1 NKomVG sind überplanmäßige Aufwendungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Bei Aufstellung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2022 war noch nicht absehbar, in welcher Höhe Mittel insgesamt gezahlt werden müssen. Auch haben die Freien Träger aufgrund der vertraglichen Regelungen einen Rechtsanspruch auf die Zahlung der Betriebskostenzuschüsse.

Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendung soll durch Mehreinnahmen bei den Steuererträgen und ansonsten im Rahmen der Gesamtdeckung des Ergebnishaushaltes erfolgen.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Bewilligung der überplanmäßigen Aufwendung sind damit erfüllt.

### **So geht es weiter**

Nach positiver Beschlussfassung und Bereitstellung der zusätzlichen Finanzmittel werden die noch offenen Forderungen gegenüber der Stadt Neustadt an die Freien Träger ausgezahlt.

Für die Betriebskostenabrechnungen der Vorjahre werden Einzelbeschlüsse zur Auszahlung gefasst werden müssen, sofern die Abrechnungszeiträume vor dem Abschluss des Betriebsführungsvertrages liegen.

Sachgebiet 512 - Kindertagesbetreuung